

**Satzung über die Festsetzung und Erhebung
von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in
Tagespflege
der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
(Kostenbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, Kinderförderungsgesetz – KiFöG (GVBl. LSA Nr. 6/2003 S. 34 vom 05.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVBl. LSA S. 680) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land in seiner Sitzung am 26.03.2024 die nachfolgende Satzung für die Benutzung von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft und in Tagespflege im Gebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.
- (2) Die Betriebe gewerblicher Art verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck eines BgA ist der Betrieb einer Kindertagesstätte. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte.

Zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen gehören:

- Kindertagesstätte „Marienkäfer“
Hauptstr. 26, OT Amsdorf
- Kindertagesstätte „Sonnenschein“
An der Kirche 1, OT Erdeborn
- Hort an der GS Erdeborn
Denkmalplatz 1/2, OT Erdeborn
- Kindertagesstätte „Schneewittchen“
August-Bebel-Str. 7a, OT Röblingen
- Hort Röblingen
Große Seestr. 20, OT Röblingen

- Kindertagesstätte „Wasserflöhe“
Am Sportplatz 15, OT Seeburg
- Kindertagesstätte „Bambinoland“
Grabenstr. 12, OT Wansleben am See
- Hort an der GS Wansleben
Verbindungsstr. 1, OT Wansleben am See

(3) Zu den Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gehören:

- Kindertagesstätte „Pfiffikus“
Am Bauernstein 19, 06317 Seegebiet Mansfelder Land

sowie die Tagespflegestellen

- TPS „Sonnenkäfer“ Susann Friedrich
Unterrißdorfer Straße 3, 06317 Seegebiet Mansfelder Land
- TPS „Sonnenkäfer“ Sabine Wieprich
Unterrißdorfer Straße 3, 06317 Seegebiet Mansfelder Land
- TPS Markus Paschek
Unterrißdorfer Straße 26, 06317 Seegebiet Mansfelder Land

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten und Horte), für die von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land Zuschüsse nach KiFöG § 12b zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß KiFöG § 13 nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.
- (2) Die Kostenbeitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 entsteht unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land oder dem unter § 1 Abs. 3 genannten freien Träger oder Tagespflegestelle betrieben wird.

§ 3

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind einen Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatz in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.
- (2) Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land kann den Kostenbeitrag von jedem Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern.

- (3) Die Übernahme des Kostenbeitrages gemäß § 90 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Beitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge zurückerstattet.

§ 4

Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen wird der Kostenbescheid festgesetzt und ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen ist bargeldlos, spätestens am 5. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land eingezogen. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung, sowie bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung der Kindertageseinrichtung und Aus-, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 22 Kinderförderungsgesetz (KiFöG) LSA.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge für die in § 1 Abs. 2 genannten Kindertageseinrichtungen erfolgt durch einen Kostenbescheid, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung und bzw. oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein neuer Kostenbescheid. Bei Wechsel der Betreuungsart oder -zeit innerhalb eines Monats erfolgt die Änderung des Kostenbescheides zum 1. des Folgemonats.

§ 5

Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge

- (1) Für Kinder, die in Einrichtungen von freien Trägern oder in Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, überträgt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land die Erhebung der Kostenbeiträge auf diese Kindertageseinrichtungen.
- (2) Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle im Gebiet der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nicht vom Land und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe gedeckt wird, trägt die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land den verbleibenden Finanzierungsbedarf. Zur Deckung des verbleibenden Finanzierungsbedarfs werden Kostenbeiträge gemäß §13 KiFöG erhoben.

§ 6 Höhe der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeiträge sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen und staffeln sich in allen Tageseinrichtungen und in Tagespflege gemäß § 1 Abs. 2 und 3 wie folgt:

Kinderkrippe (0-3 Jahre) und Kindergarten (3-6 Jahre)
bei einer Betreuung von

- a) 5 Stunden
- b) 6 Stunden
- c) 7 Stunden
- d) 8 Stunden
- e) 9 Stunden
- f) 10 Stunden

Hort (Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang)
bei einer Betreuung von

- a) Früh - Hort (vor Unterrichtsbeginn)
- b) Spät - Hort (max. 4 Stunden nach Unterrichtsschluss)
- c) Ganztags - Hort (Früh- und Späthort, 5 oder 6 Stunden/täglich)

Während der Ferien wird eine 8-stündige Ganztagsbetreuung gewährleistet. Ein gesonderter Kostenbeitrag für Ferienbetreuung wird nicht erhoben.
Der erhöhte Betreuungsbedarf von täglich 9 oder 10 Stunden während der Ferienzeiten ist bei nachgewiesenem Bedarf möglich und wird gesondert berechnet.

- (2) Der Kostenbeitrag richtet sich nach Betreuungsart und Betreuungsdauer.
- (3) Für Kinder, die in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land gefördert und betreut werden, wird der Kostenbeitrag von der Stadt/Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 01.01.2019 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Abweichend von Satz 1 ist ab 01.01.2020 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

- (5) Um eine Ermäßigung nach Absatz 4 zu erhalten, obliegt dem Kostenbeitrags-schuldner die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder.

§ 7 Nichtzahlung

- (1) Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften von der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land beigetrieben.
- (2) Bei einem Rückstand von mehr als 1 Kostenbeitrag wird das Benutzungsverhältnis in Frage gestellt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen und in Tagespflege der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Kostenbeitragssatzung) tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Seegebiet Mansfelder Land, den 10.04.2024



Martin Blümel
Bürgermeister



Anlage: gültige Kostenbeiträge (ab 01.04.2024)

Anlage 1

Kostenbeiträge für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (§1 Abs. 2) gültig seit 01.08.2023

Betreuungszeit Std / Tag	Kinderkrippe Monat	Kindergarten Monat
5 Stunden	175,00 €	150,00 €
6 Stunden	200,00 €	175,00 €
7 Stunden	215,00 €	190,00 €
8 Stunden	235,00 €	205,00 €
9 Stunden	250,00 €	220,00 €
10 Stunden	270,00 €	235,00 €

Betreuungszeit Std / Tag	Hort (inkl. Ferienbetreuung - 8,0 Std / Tag) Monat
Früh-Hort (vor Schulbeginn, max. 2,0 Std)	100,00 €
Spät-Hort (nach Schulschluss, max. 4,0 Std)	110,00 €
Ganztagshort (Früh- u. Späthort)	
5,0 Std/Tag (bis 16:00 Uhr)	115,00 €
6,0 Std/Tag (bis 17:00 Uhr)	120,00 €

Zusatzkosten für erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien

	<u>9 Std / Tag</u>	<u>10 Std / Tag</u>
Früh-Hort	zzgl. 0,52 € / Tag	zzgl. 1,03 € / Tag
Spät-Hort	zzgl. 0,59 € / Tag	zzgl. 1,16 € / Tag
Ganztagshort		
5,0 Std	zzgl. 0,62 € / Tag	zzgl. 1,23 € / Tag
6,0 Std	zzgl. 0,65 € / Tag	zzgl. 1,30 € / Tag

Die Ferienbetreuung für Gastkinder beträgt bei freier Kapazität 35,00 EUR / Woche (max. Betreuungszeit 8,0 Std täglich).

Anlage 2

Kostenbeiträge für den freien Träger der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (§1 Abs. 3), gültig ab 01.04.2024

Betreuungszeit Std / Tag	Kinderkrippe Monat	Kindergarten Monat
5 Stunden	200,00 €	165,00 €
6 Stunden	210,50 €	190,00 €
7 Stunden	229,00 €	200,00 €
8 Stunden	243,00 €	220,00 €
9 Stunden	262,00 €	235,00 €
10 Stunden	278,00 €	250,00 €

Betreuungszeit Std / Tag	Hort (inkl. Ferienbetreuung - 8,0 Std/Tag) Monat	
Früh-Hort (vor Schulbeginn, max. 2,0 Std)	100,00 €	
Spät-Hort (nach Schulschluss, max. 4,0 Std)	110,00 €	
Ganztagshort (Früh- u. Späthort)		
5,0 Std/Tag (bis 16:00 Uhr)	115,00 €	
6,0 Std/Tag (bis 17:00 Uhr)	120,00 €	
<u>Zusatzkosten für erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien</u>		
	<u>9 Std / Tag</u>	<u>10 Std / Tag</u>
Früh-Hort	zzgl. 0,52 € / Tag	zzgl. 1,03 € / Tag
Spät-Hort	zzgl. 0,59 € / Tag	zzgl. 1,16 € / Tag
Ganztagshort		
5,0 Std	zzgl. 0,62 € / Tag	zzgl. 1,23 € / Tag
6,0 Std	zzgl. 0,65 € / Tag	zzgl. 1,30 € / Tag

Die Ferienbetreuung für Gastkinder beträgt bei freier Kapazität 35,00 EUR / Woche (max. Betreuungszeit 8,0 Std täglich).

Anlage 3

Für die Tagespflegestellen gilt die Regelung lt. §5 (1) sowie die Richtlinie über die Tagespflege für Kinder des Landkreises Mansfeld-Südharz in der z. Zt. gültigen Fassung gem. §§ 23, 24 SGBVIII und KiFöG LSA

Kostenbeiträge für die Tagespflegestellen (§1 Abs. 3), gültig ab 01.04.2024

TPS Friedrich

Betreuungszeit Std / Tag	Monat
5 Stunden	442,00 €
6 Stunden	491,00 €
7 Stunden	516,00 €
8 Stunden	544,00 €
9 Stunden	590,00 €
10 Stunden	623,54 €

TPS Wieprich

Betreuungszeit Std / Tag	Monat
5 Stunden	298,00 €
6 Stunden	330,00 €
7 Stunden	348,00 €
8 Stunden	367,20 €
9 Stunden	398,00 €
10 Stunden	420,60 €

TPS M. Paschek

Betreuungszeit Std / Tag	Monat
5 Stunden	190,00 €
6 Stunden	196,00 €
7 Stunden	212,00 €
8 Stunden	219,00 €
9 Stunden	225,00 €
10 Stunden	231,21 €